

ALLMEND-REGLEMENT

2004



1. Aufsicht und Verwaltung

§ 1

Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes der Bürgergemeinde obliegen einer fünfgliedrigen Allmendkommission; diese konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 2

Die Allmendkommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Verpachtung und Aufsicht über das gesamte Allmendland nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG);
- b) Handhabung und Vollzug aller im Allmendreglement enthaltenen Bestimmungen;
- c) Aufsicht und Verwaltung Weidbetrieb Oberberg.

§3

Dem (Der) Präsidenten (in) obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vollzug des Allmendreglementes;
- b) Aufbewahrung der Allmendpläne;
- c) Einberufung der Kommission nach Bedarf.

§4

Der (Die) Aktuar (in) führt über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie die sonstige Tätigkeit der Kommission Protokoll und erledigt sämtliche Korrespondenz.

§5

Der (Die) Bürgerkassier (in) führt spezifisch Rechnung über alle, das Allmendwesen betreffende Aktiven und Passiven.

Er (Sie) kann zu den Kommissions-Sitzungen eingeladen werden, aber hat nur beratende Stimme.

Name und GB-Nummer des Allmendlandes:

Hinterflueli	Fläche	130 A	GB-Nr.	123
Cholgruben	Fläche	764 A	GB-Nr.	125
Munimatten	Fläche	69 A	GB-Nr.	126
Hinter-Schloss	Fläche	1032 A	GB-Nr.	160
Kühweid	Fläche	130 A	GB-Nr.	982
Aegerten-Feld	Fläche	263 A	GB-Nr.	2433

2. Umfang und Inhalt der Benutzung

§6

Jeder (e) in der Gemeinde Balsthal wohnende Bürger (in) sowie Nichtbürger (in), die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, haben Anspruch auf eine Allmendparzelle.

Bürger von Balsthal haben bei Neuverpachtungen das Vorrecht. Bei gleichzeitig mehreren Bewerbungen wird das Pachtland in folgender Reihenfolge demjenigen Pächter zugeschlagen, der:

1. das Land am nötigsten braucht
2. bereits Land an das zu verpachtende Grundstück bewirtschaftet
3. seinen Hof und sein Land nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches gegenüber der Pachtparzelle liegen.

§7

Pächter von Allmendparzellen können dieselben nur auf Ende einer Pachtperiode abtreten. In solchen Fällen wird einem evtl. Wiederanspruch erst nach 6 (sechs) Jahren stattgegeben.

§8

Aus dem Ertrag der Pachtzinsen werden die Kosten für Anlegung und Verbesserung von Allmendwegen sowie der Unterhalt der Allmend bezahlt.

Über die Verwendung des Überschusses befindet der Bürgerrat.

3. Pachtbedingungen

§9

Mit dem 1. Oktober beginnt "die 6-jährige Pachtperiode". Die Kündigungsfrist dauert 1 (ein) Jahr. Sofern der Pachtvertrag von keiner Seite gekündigt wird gilt er stillschweigend für weitere 6 (sechs) Jahre.

§10

- a) Allmendzinsen sind auf den 1. Oktober fällig und an die Finanzverwaltung der Bürgergemeinde zu bezahlen.
- b) Für sämtliche Pachtzinsen, die am 31. Oktober ausstehend sind, werden ein Verzugszins sowie die Mahngebühr verrechnet.

§11

Das in Pacht genommene Allmendland darf nicht an Drittpersonen weiterverpachtet werden, ausser, wenn zufolge Todes des Pächters dessen Haushaltung samt Bewirtschaftung an seine rechtmässigen Erben übergeht.

§12

Der Pächter verpflichtet sich, das Grundstück in sachkundiger Weise zu bewirtschaften und durch zweckmässige Düngung und Bearbeitung dauernd ertragsfähig zu halten. In keinem Fall darf das Allmendland als ausgesprochene Weide eingerichtet und benutzt werden.

Nur die Allmendkommission ist berechtigt, einzelne Pachtstücke als Weide freizugeben.

§13

Ein Pachtvertrag kann durch die Allmendkommission innert 6 (sechs) Monaten gekündigt werden

- a) wenn der Pachtzins trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
- b) bei Wahrnehmung grober und offensichtlicher Verwahrlosung.

In diesen Fällen kann die Pacht auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Pachtgesetzes.

§14

Sämtliche Pächter haben die Parzellen in gepflegtem Zustand abzutreten. Die Abfuhr von Erde ab der Allmend sowie Schutt-ablagerungen auf dieser sind untersagt.

Es wird dem Pächter empfohlen, die ans Pachtland angrenzenden Buschgürtel periodisch zurückzuschneiden.

§15

Es wird allen Anstössern an das Allmendland das Recht eingeräumt, vom 1. November bis 31. März das Holz über die Allmend bis zum nächsten Weg abzuführen.

§16

Nachtrag:

Mit Beschlussfassung des Bürgerrates vom Mai 1992

Das Allmendland ist unveräusserlich und umfasst Grundstücke nach aufgeführter Aufstellung.

Nutzungsart: Für Landwirtschaftliche Nutzung.

Abschreibung des Allmendlandes auf 1 Franken.

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992.

§17

Die Bürgergemeinde behält sich das Recht vor, in Notzeiten durch Dringlichkeitsbeschluss die Verpachtungsart so zu regeln, dass weiteste Kreise unserer Bürgerschaft in den Genuss von Allmendland kommen können.

Vorbehalten bleiben in solchen Fällen die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

§18

Bei Streitigkeiten die aus vorliegendem Reglement entstehen können, entscheidet in erster Instanz der Bürgerrat.

Gegen diesen Entscheid steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§19

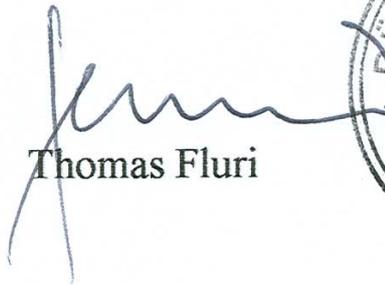
Mit diesem Reglement werden die bisherigen Reglemente und Ergänzungsbeschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bürger-
gemeindeversammlung und des Volkswirtschaftsdepartements in
Kraft.

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung

Balsthal, den 1. Dezember 2003

Der Präsident :



Thomas Fluri



Die Bürgerschreiberin :



Christine Michel

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kt. SO

Solothurn, den 6. Mai 2004